

Präsident D. Haase: Ich frage: ob Jemand noch in Bezug auf die vorgelesenen §§. 187 bis 192 eine Bemerkung zu machen habe.

Staatsminister v. Könneritz: Gegen den Antrag ist an und für sich Nichts zu erinnern, wiewohl ich an sich keinen sonderlichen Nutzen erkenne. Sie werden jedoch nicht aufzubewahren, sondern zu vernichten sein, insofern nicht der Schuldner sie haben will.

Präsident D. Haase: Meine Herren, die Deputation hat bei §. 188 angerathen, einen Antrag in die Schrift aufzunehmen, des Inhalts: daß in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz die Hypothekenbehörden anzuweisen, bei Löschung der Hypotheken für die Rückgabe der darüber ausgestellten Hypothekenbriefe von Seiten Gläubiger sich zu bemühen. Und ich frage: ob Sie diesen Antrag stellen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Die genannten §§. gehören der Verordnung an, und somit können wir auf §. 193 übergehen.

Referent Abg. Braun:

§. 193.

Grund- und Hypothekenbuchführer.

Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde ist die formelle Führung des Grund- und Hypothekenbuchs die Dienstobliegenheit einer bestimmten Person.

§. 194.

Dieses Geschäft begreift die Erhaltung des Grund- und Hypothekenbuchs in dem vorschriftsmäßigen Zustand und die Verrichtung aller und jeder Einschreibungen in dasselbe in sich.

§. 195.

Insofern sich nicht der Gerichtsvorstand selbst der Führung des Grund- und Hypothekenbuchs unterzieht, ist eine andere bei dem Gericht angestellte verpflichtete Person damit bleibend zu beauftragen.

§. 196.

Wenn wegen Verhinderung des Grund- und Hypothekenbuchführers eine Stellvertretung desselben durch eine andere bei dem Gericht angestellte und verpflichtete Person nöthig wird, so ist solches durch ein besonderes Protokoll bei den Verhandlungen der Grund- und Hypothekenbehörde (in den über das Grund- und Hypothekenwesen zu haltenden Generalacten) actenkundig zu machen.

Die Deputation hat zu diesen §§. bemerkt:

Zu §§. 193 — 196.

Auf die Anfrage der Deputation, ob es dem Richter, der einen besondern Hypothekenbuchführer verpflichtet hat, freistehe, in des Letztern Abwesenheit oder Verhinderung ohne Weiteres die Einträge selbst zu bewirken, oder ob diesfalls vorerst ein besonderes, die Uebernahme des Hypothekenbuchs Seiten des Richters anzeigendes Protokoll in die Generalacten aufgenommen werden müsse, erklärten die Herren Commissarien, es sei das Letztere nöthwendig, doch brauche in diesem Protokolle nur kürzlich die Nachricht bemerkt zu werden, von welchem Tage an die Führung des Buchs in des Richters Hände übergegangen sei.

Noch ist hierbei erläuterungsweise zu bemerken, daß es nicht gestattet sein soll, zugleich mehrere Personen als Hypothekenbuchführer zu verpflichten, da leicht hierdurch über die Vertretungsverbindlichkeit Ungewißheit entstehen könnte. Dagegen ist es un-
verwehrt, auch eine zum Protokolliren nicht befähigte Person als Hypothekenbuchführer zu bestellen.

Die §§. 193 — 196 selbst empfiehlt man unverändert zur Annahme.

Präsident D. Haase: Ich habe nun an die verehrte Kammer die Frage zu richten, ob sie in Bezug auf die §§. 193 bis 196 Etwas zu erinnern habe. — Da Niemand das Wort begehrt, so frage ich: Nimmt die Kammer §. 193 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Auf die beiden §§. 194 und 195 wird keine Frage zu stellen sein, weil sie zur Verordnung gehören. Nimmt die Kammer §. 196 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 197.

Sammlung und Aufbewahrung der zum Grund- und Hypothekenbuch gehörigen Verhandlungen.

Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde sind die Schriften über Vorgänge und Verhandlungen in Grund- und Hypothekensachen sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren.

Solches kann rücksichtlich der auf die einzelnen Grundstücke sich beziehenden Verhandlungen entweder in Specialacten, welche für jedes Grundstück, das ein eigenes Folium im Grund- und Hypothekenbuch hat, besonders angelegt und gehalten werden, oder in chronologisch gehaltenen Generalprotokollen geschehen.

Es ist auch gestattet, daß bei einer Grund- und Hypothekenbehörde für einzelne größere Grundstücke oder Grundstückskörper Specialacten angelegt, rücksichtlich der übrigen Grundstücke aber die Verhandlungen in Generalprotokollen gesammelt werden.

§. 198.

Zu diesen Generalprotokollen oder beziehentlich Specialacten sind alle schriftlichen Eingaben in Grund- und Hypothekensachen, die über mündliche Anbringen oder Bescheidungen aufgenommenen Protokolle, die von der Grund- und Hypothekenbehörde gefaßten Resolutionen, die Concepte der Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch, die Concepte der schriftlichen Erlasse, Ausfertigungen und Verfügungen der Grund- und Hypothekenbehörde, sowie die Abschriften von an Betheiligte zurückgegebenen Urkunden (§. 189) zu bringen.

Nähere Vorschriften über das, was hierbei in Rücksicht auf Ordnung und Vollständigkeit zu beobachten, wird die Ausführungsverordnung enthalten.

§. 199.

Neben diesen Generalprotokollen und Specialacten sind von jeder Grund- und Hypothekenbehörde für solche Gegenstände und Verhandlungen, welche das Grund- und Hypothekenwesen bei derselben im Allgemeinen angehen, Generalacten zu halten.

Die Deputation hat hierzu Nichts bemerkt.

Abg. Hensel: Die Vorschrift über das Halten der Specialacten oder der Generalprotokolle ist ganz facultativ gegeben. Allein die Erfahrung beweist, welche große Vortheile im Laufe der Jahre, besonders in Gewinnung an Zeit daraus hervorgehen, wenn das Vorhandensein von Specialacten über jedes einzelne Grundstück die Geschäftsführung unterstützt. Ich kann mir daher den Wunsch nicht versagen, daß die Haltung von Specialacten, wenigstens für größere Orte, als Regel empfohlen werden möchte.

Staatsminister v. Könneritz: Die Verhältnisse werden